



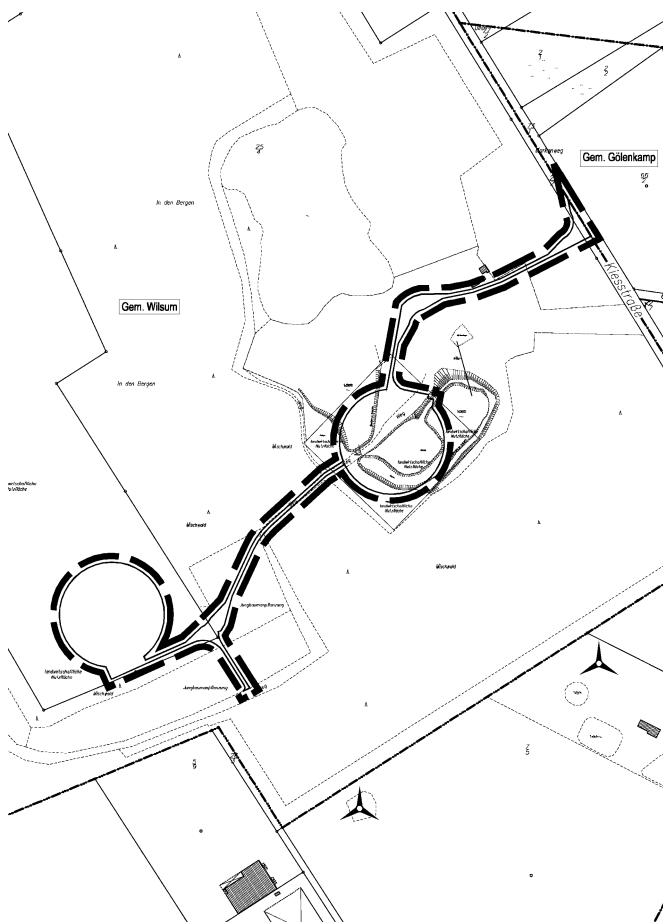
## Öffentliche Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 21 „Sondergebiet Windpark Wilsum – 2. Erweiterung“

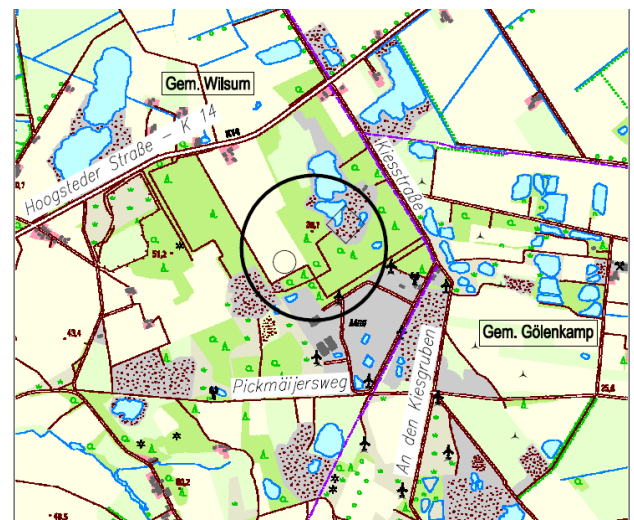
#### I.

Der Rat der Gemeinde Wilsum hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 21 „Sondergebiet Windpark Wilsum – 2. Erweiterung“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen (Bestandspläne Biotoptypen und Landschaftsbild, Plan Landschaftsbildeinheiten, Avifaunistische Gutachten, artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien, Reptilien und Libellen, Artenschutzprüfung Fledermäuse, schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlagen und die Berechnung der Schattenwurfdauer) beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 21 der Gem. Wilsum entwickelt sich aus der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Uelsen und beinhaltet die Ausweisung von weiteren Sondergebieten für Windenergieanlagen (WEA) als planungsrechtliche Vorbereitung für die Aufstellung von zwei weiteren WEA. Das insgesamt rd. 3,14 ha große Plangebiet liegt an der Ostgrenze der Gemeinde Wilsum, westlich der Kiesstraße und nordöstlich der Kreismülledeponie und des hier bereits bestehenden gemeindeübergreifenden Windparks Gölenkamp-Wilsum. Der räumliche Geltungsbereich (zwei Teilbereiche) ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Übersichtskarte



--- Räumlicher Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Nr. 21

## **II. Hinweise**

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen kann während der Dienststunden im Gemeindebüro Wilsum, Echterstr. 4, 49849 Wilsum und im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, Zimmer 42, 49843 Uelsen, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wilsum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

## **III. Bekanntmachung**

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Wilsum vom 08.04.2014 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 31.05.2016 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 31.05.2016

Gemeinde Wilsum  
Der Bürgermeister